

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Verwendung des Pflanzenschutzmittels Quassiaextrakt MD in Öko-Betrieben (Kern-/Steinobstanbau, Hopfenanbau) in Sachsen

Vorbemerkungen:

- Seit dem Jahr 2023 gab es wiederkehrenden Befallsdruck mit Sägewespen in den ökologisch Kern- und Steinobstkulturen in Sachsen. Gemäß Auskunft und Monitoring Daten des LfULG, Referat 73 (Pflanzenschutz) ist für das Jahr 2026 eine vergleichbare Situation wie in den Vorjahren zu erwarten. Durch die milden März-Temperaturen wird insbesondere bei bestimmten Apfelsorten ein frühzeitiger Blühbeginn und ein einhergehendes Auftreten von Sägewespen erwartet. Zunehmend zeigt sich auch eine weite Verbreitung der Hopfenblattlaus. Für Öko-Betriebe ist eine Reaktion auf den Befallsdruck oft bereits vor Überschreiten der Schadschwelle angebracht.
- Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat per Bescheid am 19.02.2026 eine Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel Quassiaextrakt MD für den Anwendungszeitraum vom 16. März bis 13. Juli 2026 zur Behandlung von Kern- und Steinobstkulturen sowie Hopfen erteilt. Zulassungsinhaber ist die Biofa GmbH in 72525 Münsingen. Die Anwendung kann zur Bekämpfung des Schadorganismus Sägewespen vor dem Larvenschlupf erfolgen bzw. bei der Hopfenblattlaus nach Ende des Blattlauszuflugs. Die Bedingungen und der geografische Geltungsbereich der Notfallzulassung des BVL ist auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- Die Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-VO) enthält im Anhang II Teil I detaillierte Vorschriften zur Öko-Pflanzenproduktion. Sie betreffen auch Regelungen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung. Entsprechend Anhang II Teil I Nr. 1.10.2. EU-Öko-VO dürfen Erzeugnisse und Stoffe, die nach den Artikeln 9 und 24 EU-Öko-VO für die Verwendung in der Öko-Produktion zugelassen sind, eingesetzt werden, wenn mit den Maßnahmen gemäß Anhang II Teil I Nr. 1.10.1. EU-Öko-VO kein angemessener Schutz der Pflanzen vor Schädlingen möglich ist.
- Neben einer pflanzenschutzrechtlichen Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die für den nichtökologischen und ökologischen Anbau vom BVL erteilt wurde, obliegt die Zulässigkeit der Anwendung der von der Notfallzulassung erfassten Mittel im ökologischen Anbau gemäß EU-Öko-VO der zuständigen Behörde für den Ökologischen Landbau des Bundeslandes, hier LfULG, Ref. 92.
- Quassiaextrakt MD ist ein Pflanzenextrakt aus dem Holz der Quassiapflanze (Bitterholzbaum). Der im Quassiaextrakt enthaltene Wirkstoff Quassin dringt in die Pflanze ein und wird systemisch innerhalb der Pflanze transportiert. Quassiaextrakt wirkt inaktivierend innerhalb weniger Stunden auf die Schädlinge. Sie stellen ihre Nahrungsaufnahme und damit auch ihre pflanzenschädigenden Aktivitäten ein. Nach einigen Tagen können sie sich nicht mehr entwickeln und vermehren.

Umsetzung in Sachsen:

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), zuständige Behörde gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 der ZuLaFoGeVO für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848, erteilt hiermit Vollzugshinweise zur Umsetzung der Vorschriften des Anhangs II Teil I Nr. 1.10.2. der Verordnung (EU) 2018/848:

Vorbehaltlich weiterer Regelungen oder einer anderslautenden Entscheidung der Europäischen Kommission oder des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wird für den Zeitraum vom 16.03.2026 bis zum 13.07.2026, für 120 Tage, der Einsatz des Pflanzenschutzmittels Quassiaextrakt MD, mit dem Wirkstoff Quassin, im ökologischen/

biologischen Kern- /Steinobst- und Hopfenanbau in Sachsen entsprechend der BVL-Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unter der Voraussetzung geduldet, dass der Mitteleinsatz von den sächsischen Öko-Betrieben aufgrund der Befalls-Situation begründet wird. Zusätzlich ist der Einsatz von Quassia in den Betrieben – wie der anderer Pflanzenschutzmittel – zu dokumentieren. Die vom Öko-Unternehmer mit der Öko-Kontrolle beauftragte Kontrollstelle ist vorab über die Verwendung zu informieren.

Begründung:

Die EU-Öko-VO enthält in Anhang II Teil I Nr. 1.10.2. hinsichtlich der Schädlings- und Unkrautbekämpfung folgende Bestimmungen:

„Für den Fall, dass mit den Maßnahmen gemäß Nummer 1.10.1. kein angemessener Schutz der Pflanzen vor Schädlingen möglich ist, oder bei nachweislicher Bedrohung der Kultur, dürfen lediglich Erzeugnisse und Stoffe, die nach den Artikeln 9 und 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind und nur in dem erforderlichen Maße eingesetzt werden. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über die Notwendigkeit der Verwendung solcher Erzeugnisse führen, einschließlich des Zeitpunkts/der Zeitpunkte der Verwendung des einzelnen Erzeugnisses, der Bezeichnung des Erzeugnisses, seiner Wirkstoffe, der ausgebrachten Menge, der betreffenden Kulturen und Parzellen sowie der zu bekämpfenden Schädlinge oder Krankheiten.“

Der Befallsdruck mit Sägewespen in den ökologischen Kern- und Steinobstkulturen hat sich in Sachsen im Jahr 2026 gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Bei starkem Auftreten der Sägewespen kann es schnell zu einem massiven wirtschaftlichen Schaden kommen; möglich ist auch ein völliger Verlust der Ernte. Neben der Maßnahme wie dem Abschütteln und Entfernen befallener Früchte nach der Blüte, die den Befallsdruck für das Folgejahr senken kann, führt bei starken Befall nur eine direkte Bekämpfungsmaßnahme zur erforderlichen Reduzierung der Schadorganismen. Die direkte Bekämpfung erfolgt mit Quassiaextrakten. Aktuell liegt eine pflanzenschutzrechtliche Notfallzulassung des BVL nach Artikel 53 Verordnung (EG) 1107/2009 für Quassiaextrakt in Kern- und Steinobst sowie im Hopfen für den ökologischen und den konventionellen Anbau vor.

Notfallzulassungen werden immer dann vom BVL vorgenommen, wenn das aktuelle Aufkommen bestimmter Schadorganismen mit den zur Verfügung stehenden Pflanzenschutzmitteln oder alternativen Verfahren nicht mehr bekämpft werden kann. Notfallzulassungen sind ein Instrument, um akute Probleme des Schutzes von Kulturpflanzen zu entschärfen und die betroffenen Kulturpflanzen wirkungsvoll zu schützen.

Bis Ende 2021 war im Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 Quassia als Insektizid gelistet, so dass es in den Öko-Betrieben bei starkem Befall eingesetzt werden konnte. Eine Aufnahme von Quassia in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wird angestrebt. Der Zulassungsprozess zur Listung von Quassia als Grundstoff nach Artikel 23 der Verordnung (EG) 1107/2009 läuft aktuell nach Informationen des Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. aktiv weiter, ein Abschluss bis zur Saison 2026 wird jedoch nicht erwartet. Grundsätzliche Zweifel an der Vereinbarkeit von Quassia mit den Prinzipien des ökologischen Landbaus sind aktuell nicht bekannt.

Derzeit gibt es keine geeigneten und wirksamen Alternativen zur Bekämpfung der Sägewespe und der Hopfenblattlaus, die in der ökologischen Produktion zugelassen sind. Für Sachsen hält das zuständige Fachreferat Pflanzenschutz (Ref. 73) des LfULG eine Bekämpfung mittels Quassiaextrakt im Öko-Anbau für angebracht. **Daher wird der Einsatz von Quassiaextrakt im ökologischen Kern- und Steinobstanbau sowie im Hopfenanbau in Sachsen entsprechend der BVL-Notfallzulassung ausnahmsweise geduldet. Der Zeitraum der Anwendung ist begrenzt auf den 16. März bis zum 13. Juli 2026, für 120 Tage. Der geografische Geltungsbereich der ausnahmsweisen Duldung ist auf das Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen beschränkt.**